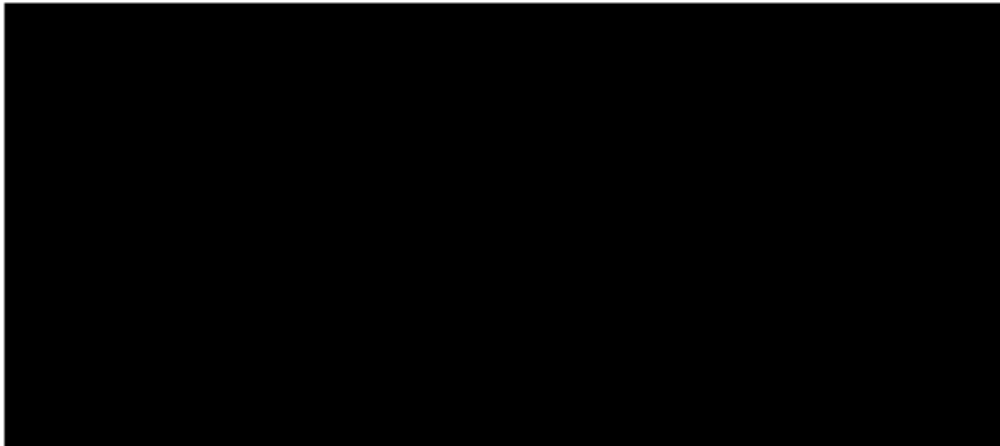




LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

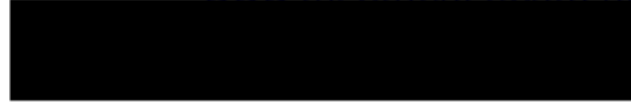


Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam



Hausruf: (0331) 866-2901
Fax: (0331) 293 788
Internet:

www.mi.brandenburg.de




Potsdam, 22. Mai 2014

Bescheid

zu Ihrem Antrag mit E-Mail vom 30.04.2014 gemäß §§ 1 i. V. m. 6 Absatz 1 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes des Landes Brandenburg (AIG) an das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg

„Archiv der Meldungen/Hinweise auf der Plattform ‚www.maerker.brandenburg.de‘ im pdf-Format bzw. in elektronischer Form“

Sehr geehrte 

auf Ihren o. g. Antrag ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird als unzulässig zurückgewiesen.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

I.



Der Antragsteller begehrt vom Ministerium des Innern des Landes Brandenburg die Übermittlung aller bisher auf dem Internet-Portal „Maerker Brandenburg“ (www.maerker.brandenburg.de) eingegangenen und archivierten Meldungen und Hinweise im pdf-Format bzw. in elektronischer Form.

Bei dem Portal handelt es sich um ein elektronisches Informations- und Auskunftssystem, mit dem Bürgern die Möglichkeit eröffnet wird, gegenüber den beteiligten und auf der Startseite des Portals genannten Kommunen über das Internet Hinweise auf infrastrukturelle Probleme oder Gefahrenstellen wie Schlaglöcher oder „wilde“ Mülldeponien abzugeben und sich über den Verfahrensstand und das Ergebnis der Bearbeitung zu informieren.

II.

Der Antrag war wegen Unzuständigkeit des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg zurückzuweisen.

Das Land Brandenburg erbringt für den Betrieb des Portals „Maerker Brandenburg“ gegenüber den an dem Auskunfts- und Informationssystem beteiligten Kommunen durch das Ministerium des Innern und den Zentralen IT-Dienstleister des Landes Brandenburg lediglich informationstechnische Services und Dienstleistungen.

Zuständige Stellen für die Entgegennahme und fachliche Bearbeitung von Meldungen und Hinweisen sowie die Erteilung von Sachauskünften und Mitteilungen zum Verfahrensstand und damit aktenführende Behörden im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 3 AIG sind ausschließlich die auf der Startseite des Portals „Maerker Brandenburg“ genannten Kommunen.

Auf die Erteilung von Auskünften zu auf dem Portal eingegangen und archivierten Meldungen und Hinweisen gerichtete Anträge nach dem AIG sind daher an die für die Bearbeitung jeweils örtlich und fachlich zuständigen Kommunen zu richten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf dem Portal bei Auswahl einer der dort auf der Startseite aufgeführten Kommunen auf der sich anschließend öffnenden Seite neben den in zeitlich-chronologischer Reihenfolge aufgeführten aktuellen Meldungen im oberen rechten Seitenbereich auch eine Zugriffsmöglichkeit auf archivierte Hinweise und Meldungen der betreffenden Kommune besteht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Absatz 2 AIG i. V. m. § 1 und der Anlage ‚Gebührentarif‘ zur Verwaltungsgebührenordnung für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIGGebO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Süssner-Job

Dieses Dokument wurde am 22. Mai 2014 durch Herrn Süssner-Job elektronisch schlussgezeichnet.

